



Der § 8 der am 29.07.1997 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:

§ 8 – Bauweise

Im zeichnerischen Teil (Plan 1.1) des Bebauungsplanes ist eine besondere („abweichende“) Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt und mit „b“ gekennzeichnet. Es sind Gebäude zulässig, die mit den Merkmalen der „offenen“ Bauweise (seitliche Abstandsflächen) errichtet werden, deren Längenabwicklung jedoch 50 m überschreiten darf.

Abweichend ist eine Bebauung gemäß der Ausweisung der überbaubaren Fläche auf der Grenze zum Flurstück Nr. 8808 zulässig (diese ist gleichzeitig die Abgrenzungslinie zwischen der „Fläche für den Gemeinbedarf – Zentrale Hauptschule“ und der ausgewiesenen Schulsportanlage)

- Legende der 1. Änderung**
- Anpflanzen von diesen Bäumen entfällt, -sie sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gleichartig und in gleicher Anzahl an einem anderen Standort anzupflanzen
 - bisherige Baugrenze entfällt (§ 23 (3) BauNVO)
 - Baugrenze, neu festgesetzt (§ 23 (3) BauNVO)

**Gemeinde
Bad Schönborn**

**Bebauungsplan
"Zentrale Hauptschule
Bad Schönborn"**

1. Änderung

28.10./27.11.2020

**STERNEMANN
UND GLUPP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUPP .DE



unmaßstäblich